

Amtliche Mitteilung

17.11.2025 | Nr. 175

Inhalt

Berufungsordnung der Hochschule für
nachhaltige Entwicklung Eberswalde

Berufungsordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE)

Auf Grundlage von § 42 Absatz 5 Satz 4 und § 49 Absatz 3 Satz 5 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 30], S.32) hat der Senat der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde am 24.09.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich und Ziel

Die Berufsordnung regelt das Verfahren der Berufung von hauptberuflichen Hochschullehrenden. Sie soll ein qualitätsgesichertes Berufungsverfahren insbesondere mit Blick auf Transparenz, Effektivität, Diskriminierungsfreiheit und Gleichstellung gewährleisten und die Profilbildung der HNEE unterstützen.

§ 2 Denomination und Freigabe von Stellen

- (1) Über die Wiederbesetzung einer Professur entscheidet der Präsident*die Präsidentin nach Beratung im Präsidium. Die Leiterin*der Leiter des zuständigen Departments legt ihm*ihr hierzu einen Denominationsvorschlag vor. Der Denominationsvorschlag basiert auf einer Analyse des Fachgebiets sowie des Feldes potenzieller Bewerber*innen und beschreibt die Funktion der Professur in der Hochschule (Profilpapier). Der Präsident*die Präsidentin kann bestimmen, dass der Vorschlag Kandidat*innen identifizieren soll, deren Profil der ausgeschriebenen Stelle entspricht.
- (2) Für die Neueinrichtung oder Neuausrichtung einer Professur in Übereinstimmung mit der Personalplanung gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 3 Ausschreibung

- (1) Die Versammlung des Departments, dem die Stelle zugeordnet ist, beschließt den Entwurf des Ausschreibungstexts binnen einer Frist von sechs Wochen nach der Entscheidung gemäß § 2.
- (2) Der Präsident*die Präsidentin entscheidet über den Ausschreibungstext nach Beratung im Präsidium.
- (3) Der Ausschreibungstext muss enthalten:
 1. die Denomination der Stelle und die Besoldungsgruppe,
 2. den geplanten Zeitpunkt der Einstellung,
 3. die Dauer der Beschäftigung und Angaben zur eventuellen Befristung,
 4. die zu erfüllenden Aufgaben in der Lehre (inklusive der Angabe des Lehrumfangs), in der Forschung, im Wissens- und Technologietransfer, in der akademischen Selbstverwaltung und im Wissenschaftsmanagement,
 5. einen Hinweis auf die Einstellungs Voraussetzungen gemäß § 43 BbgHG,

6. einen Hinweis, dass Wissenschaftlerinnen besonders eingeladen sind, sich zu bewerben und sie bei gleichwertiger Eignung, Leistung und Befähigung nach Maßgabe von § 7 Abs. 4 BbgHG bevorzugt berücksichtigt werden,
 7. einen Hinweis auf die bevorzugte Berücksichtigung von schwerbehinderten Menschen bei gleicher Eignung,
 8. eine Aussage zur strategischen Ausrichtung der Hochschule,
 9. die Bewerbungsfrist von in der Regel 6 Wochen,
 10. die Anschrift oder Angaben zur digitalen Einreichung der Bewerbung,
 11. einen Hinweis auf die einzureichenden Unterlagen.
- (4) Der Ausschreibungstext ist unter Verwendung der von dem*der Berufungsbeauftragten bereitgestellten Vorlage so abzufassen, dass das Anforderungsprofil vollständig abgebildet wird. Erläuternde Informationen aus dem Profilpapier sollen digital zur Verfügung gestellt werden.

§ 4 Berufungskommission

- (1) Die Wahl der Mitglieder der Berufungskommission nach § 42 Abs. 2 BbgHG erfolgt unverzüglich nach der Ausschreibung der Stelle für Hochschullehrer*innen durch die betreffende Versammlung des Departments.
- (2) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören der Berufungskommission in der Regel an:
- vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrenden,
 - ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden,
 - ein Mitglied der Gruppe der Studierenden sowie
 - ein Mitglied, das der Präsident*die Präsidentin bestimmt und, das keiner Gruppe zugeordnet ist.
- (3) Hat die Professur fachliche Bezüge zu mehreren Departments oder im Fall gemeinsamer Berufungen kann eine aus elf stimmberechtigten Mitgliedern bestehende Kommission gebildet werden (große Berufungskommission), von denen sechs der Hochschullehrendengruppe und je zwei der Mitarbeitenden- und Studierendengruppe angehören sowie ein Mitglied, das der Präsident*die Präsidentin bestimmt und, das keiner Gruppe zugeordnet ist. § 42 Abs. 9 Satz 4 BbgHG bleibt unberührt.
- (4) Abweichend von § 6 kann der Präsident*die Präsidentin im Benehmen mit dem Präsidium auf Vorschlag der Versammlung des Departments bestimmen, dass von den vergleichenden Gutachten abgesehen wird. In diesem Fall gehören der Berufungskommission mindestens drei hochschulexterne sachverständige Personen an und wirken an der Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag mit. In diesem Fall gehören der Berufungskommission abweichend von Absatz 2 in der Regel an:
- vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrenden, von denen zwei hochschulexterne, sachverständige Hochschullehrende sind,

- ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden,
- ein Mitglied der Gruppe der Studierenden sowie
- eine sachverständige Person, die der Präsident*die Präsidentin bestimmt und, die keiner Gruppe zugeordnet ist.

(5) Als beratende Mitglieder gehören der Berufungskommission an:

- der Leiter*die Leiterin des zuständigen Departements,
- der*die Beauftragte für die Belange von Hochschulmitgliedern mit Behinderungen, sofern Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen vorliegen,
- die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die von ihr beauftragte dezentrale Gleichstellungsbeauftragte des zuständigen Departments oder einer School,
- der*die Berufsbeauftragte der HNEE gemäß § 42 Abs. 10 BbgHG.

Weitere beratende Mitglieder können von der jeweiligen Versammlung des Departments gewählt werden. Darüber hinaus kann die Versammlung des Departments ein weiteres Mitglied der Hochschule zur Protokollierung benennen.

(6) Bisherige Stelleninhaber*innen dürfen der Berufungskommission nicht angehören.

(7) Jeder Berufungskommission muss mindestens ein stimmberechtigtes hochschulexternes Mitglied angehören, das der Gruppe der Hochschullehrenden zugeordnet ist.

(8) Die Versammlung des Departments wählt ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrenden, das zugleich Mitglied der Hochschule ist, als Vorsitzende*Vorsitzenden der Berufungskommission.

(9) Für jedes Mitglied sollen Stellvertreter*innen gewählt werden, die im Falle des Ausscheidens oder der Abwesenheit eines stimmberechtigten Mitglieds dieses mit Stimmrecht vertreten. Die Vertretung für den Vorsitz muss ebenfalls durch die jeweilige Versammlung des Departments gewählt werden. Die Vertretung für den Vorsitz soll zugleich reguläres Mitglied der Berufungskommission sein, der Gruppe der Hochschullehrenden angehören und Mitglied der Hochschule sein. Für die Person, die die Stellvertretung im Vorsitz wahrnimmt, ist eine weitere Stellvertretung zu wählen, die im Fall der Stellvertretung des Vorsitzes als reguläres Mitglied teilnimmt.

(10) Die Berufungskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Teilnahme von Stellvertreter*innen ist nur in den Fällen des Absatzes 9 zulässig. Die Mitglieder der Berufungskommission sind im Berufungsverfahren unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie sind hinsichtlich der ihnen im Berufungsverfahren bekannt gewordenen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das den Mitgliedern zuzuleiten ist.

(11) Ist einem Mitglied der Berufungskommission eine Kandidatin oder ein Kandidat bekannt, ist dies der Berufungskommission mitzuteilen. Die Kommission prüft, ob das Mitglied ausgeschlossen ist (§ 20 VwVfG) oder die Besorgnis der Befangenheit besteht (§ 21 VwVfG).

- (12) Die HNEE setzt sich zum Ziel, unbewusster Befangenheit (unconscious bias) in der Wissenschaft mit geeigneten Maßnahmen entgegenzuwirken.

§ 5 Festlegungen der Berufungskommission

- (1) Der Eingang der Bewerbungsunterlagen ist schriftlich oder in elektronischer Form zu bestätigen.
- (2) Die Kommission stellt auf der ersten Sitzung einen verbindlichen Terminplan auf und legt die Auswahlkriterien auf der Grundlage des Anforderungsprofils und der im § 43 BbgHG beschriebenen Einstellungsvoraussetzungen fest. Hierbei ist der pädagogischen Eignung ein besonderer Stellenwert einzuräumen.
- (3) Die eingegangenen Bewerbungen werden an die jeweiligen Vorsitzenden der Berufungskommissionen geleitet. Der*die Vorsitzende der Berufungskommission stellt die Unterlagen allen Mitgliedern der Berufungskommission zu Verfügung, die eine vergleichende Durchsicht der Unterlagen vornehmen.
- (4) Geben sich Bewerber*innen als schwerbehindert zu erkennen, ist unverzüglich die*der Schwerbehindertenbeauftragte zu informieren. Ihr oder ihm ist Gelegenheit zur Einsichtnahme in alle Unterlagen sowie zur beratenden Teilnahme an den Sitzungen der Berufungskommission zu geben.
- (5) Die Berufungskommission wählt auf der Grundlage der Auswahlkriterien mindestens drei und in der Regel bis zu sechs geeignete Bewerber*innen für eine hochschulöffentliche Präsentation und ein Auswahlgespräch mit der Berufungskommission aus. Bei der Protokollierung des Auswahlverfahrens werden die Gründe, aus denen Bewerber*innen im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung finden, explizit dargelegt.
- (6) Die Präsentation soll nicht später als zehn Wochen nach Ablauf der Ausschreibungsfrist stattfinden. Sie besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag und aus einer Probelehrveranstaltung inklusive Diskussion mit den anwesenden Hochschulangehörigen. Die Berufungskommission legt fest, ob die Präsentation vollständig oder teilweise in deutscher oder englischer Sprache erfolgen soll. Die Berufungskommission kann beschließen, darüber hinaus weitere Anforderungen (zum Beispiel Tests, Übungen, Arbeitsproben, geschlechtersensible Lehrkonzepte) in das Verfahren einzubeziehen, die für alle Bewerber*innen gleichermaßen gelten. So soll sichergestellt werden, dass alle an die Stelle gebundenen Anforderungen und Auswahlkriterien im Auswahlverfahren abgebildet werden. Im Anschluss erfolgt das nichtöffentliche Auswahlgespräch mit der Berufungskommission. Allen sind die gleichen Vorstellungsbedingungen einzuräumen.
- (7) Anwesenden Studierenden ist die Gelegenheit zur Bewertung der hochschulöffentlichen Präsentation zu geben. Die studentischen Mitglieder der Berufungskommission werten die studentischen Bewertungen der Präsentation zeitnah aus und tragen die Ergebnisse der Diskussion nachvollziehbar in einem mündlichen Bericht zusammen, der im Protokoll als

studentische Stellungnahme gekennzeichnet wird.

- (8) Die hochschulöffentliche Präsentation ist von der Berufungskommission unter Einbeziehung der studentischen Einschätzung hinsichtlich der fachlichen und didaktischen Qualität zu bewerten. Andere Nachweise der pädagogischen Eignung können zusätzlich berücksichtigt werden. Zieht die Berufungskommission weitere Bewertungsmaßstäbe heran, müssen diese für alle Bewerber*innen gleichermaßen angewendet werden.
- (9) Unverzüglich nach der hochschulöffentlichen Präsentation und dem Auswahlgespräch beschließt die Berufungskommission, welche Bewerber*innen in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden sollen. Eine Reihung wird nicht vorgenommen.
- (10) Stellt die Berufungskommission fest, dass die Zahl oder Qualität der Bewerbungen unzureichend ist, begründet sie dies schriftlich. Der Präsident*die Präsidentin entscheidet auf dieser Grundlage, ob die Ausschreibung wiederholt wird.

§ 6 Vergleichende Gutachten

- (1) Die vergleichenden Gutachten nach § 42 Abs. 3 BbgHG werden unmittelbar nach dem letzten Vortrag, spätestens jedoch nach zwei Wochen von der*dem Vorsitzenden der Berufungskommission auf Grund eines Beschlusses der Berufungskommission eingeholt. Bei der Auswahl der Gutachter*innen ist darauf zu achten, dass diese auf dem Berufungsgebiet anerkannt, keine Mitglieder und Angehörigen der HNEE, frei von persönlichen Bindungen zu den zu Begutachtenden sowie unabhängig sind. Die Gründe für die Auswahl der Gutachter*innen sind aktenkundig zu machen. Die angefragten Gutachter*innen werden aufgefordert, möglichst innerhalb einer Frist von acht Wochen vergleichende Gutachten mit einer Reihung einzureichen. Der Begutachtung ist ein Schreiben beizufügen, in dem die Gutachter*in bekannt gibt, ob und wenn ja, in welchem Zusammenhang ihm*ihr die zu Begutachtenden bekannt sind.
- (2) Ist binnen zwei Monaten nach Anforderung ein Gutachten nicht eingegangen, prüft die Berufungskommission, ob jemand anderes als Gutachter*in beauftragt werden soll. Liegen binnen drei Monaten nach dem letzten Vortrag die zwei Gutachten noch nicht vor, so bestimmen die jeweiligen Vorsitzenden der Berufungskommissionen neue Gutachter*innen und setzt diesen eine Frist von zwei Monaten. Liegen binnen fünf Monaten nach dem letzten Vortrag die zwei Gutachten noch nicht vor, bestimmt der Präsident*die Präsidentin die Gutachter*innen und setzt diesen eine Frist von zwei Monaten.
- (3) Den mit der Erstellung der Gutachten Beauftragten werden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:
 1. der Ausschreibungstext,
 2. die Bewerbungsunterlagen sowie darüber hinaus vorgelegte Unterlagen (Handouts, Vortragsunterlagen, Lehr- und gegebenenfalls Forschungskonzepte) der durch die Berufungskommission festgelegten Kandidat*innen,
 3. das Profilpapier gemäß § 3 Abs. 3,

4. ein Auszug aus dem BbgHG (§§ 42, 43, ggf. 49 BbgHG),
 5. die Berufungsordnung sowie ein für das Berufungsverfahren notwendiger Auszug aus der Grundordnung der HNEE.
- (4) Die jeweiligen Vorsitzenden der Berufungskommissionen stellen die Gutachten nach Eingang umgehend allen Mitgliedern der Berufungskommission zur Verfügung.

§ 7 Berufungsvorschlag

- (1) Spätestens zwei Wochen nach Eingang der Gutachten oder, im Fall des § 4 Abs. 4, unverzüglich nach dem Beschluss gemäß § 5 Abs. 9 beruft der*die Vorsitzende eine Sitzung der Berufungskommission ein, in der sie die Rangfolge der Bewerber*innen beschließt.
- (2) Die Abstimmung erfolgt geheim, wobei die Stimmen der Statusgruppe der Hochschullehrenden getrennt zu zählen sind. Der Inhalt von Stimmen, die während einer Sitzung online abgegeben werden, dürfen dem*der Vorsitzenden der Berufungskommission und dem*der Berufungsbeauftragten für den Zweck der Durchführung der Abstimmung offenbart werden.
- (3) Die Kommission kann weitere Gutachten einholen, insbesondere, wenn von Seiten der Gutachter*innen oder, im Fall des § 4 Abs. 4, der hochschulexternen sachverständigen Personen Bedenken gegen die Berufungsfähigkeit Einzelner bestehen.
- (4) Über die Vergabe eines jeden Ranges in der Berufsungsliste (Listenplatz) wird getrennt abgestimmt. Die Abstimmung über einen nachfolgenden Listenplatz darf erst erfolgen, wenn ein Beschluss über den vorgehenden Listenplatz erfolgt ist. Danach erfolgt die Abstimmung über die Berufsungsliste als Ganze.
- (5) Der Berufungsvorschlag und insbesondere die Rangfolge sind von der Berufungskommission schriftlich zu begründen und innerhalb von zwei Wochen nach der Abstimmung dem*der Vorsitzenden der jeweiligen Versammlung des Departments vorzulegen.
- (6) Die Mitglieder der jeweiligen Versammlung des Departments erhalten die Möglichkeit, eine Woche vor der Sitzung der Versammlung des Departments Einblick in den Berufungsvorgang zu nehmen.
- (7) Die Versammlung des Departments stimmt geheim über den Berufungsvorschlag ab, wobei die Stimmen der Gruppe der Hochschullehrenden getrennt zu zählen sind. Stimmberechtigt sind alle dem jeweiligen Department angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrenden und die der Versammlung des Departments angehörenden Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen sowie der Studierenden. § 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung wirken beratend mit.
- (8) Der*die Vorsitzende der Berufungskommission wird an den Beratungen der Versammlung des Departments über den Berufungsvorschlag beteiligt. Die Mitglieder der

Berufungskommission können an den Beratungen der Versammlung des Departments teilnehmen.

- (9) Die Versammlung des Departments kann unter Angabe von Gründen das Berufungsverfahren an die Berufungskommission zu einer erneuten Beratung und Beschlussfassung zurückverweisen. Mit der Zurückverweisung lebt die Zuständigkeit der Berufungskommission wieder auf. Die Versammlung des Departments kann den Vorschlag der Berufungskommission nicht durch einen eigenen ersetzen.

§ 8 Außerordentliche Berufung

- (1) In Ausnahmefällen können aufgrund exzellenter Lehr- und Forschungsleistungen herausragend ausgewiesene Persönlichkeiten ohne Ausschreibung der Stelle in einem außerordentlichen Berufungsverfahren gemäß § 42 Abs. 8 BbgHG berufen werden.
- (2) Die Versammlung des Departments setzt eine Berufungskommission für die außerordentliche Berufung ein. In dem Berufungsvorschlag hat die Berufungskommission zu begründen, inwiefern die Persönlichkeit die mit der zu besetzenden Professur verbundenen hohen Qualitätsstandards erfüllt und aufgrund ihrer Erfahrungen und bisherigen Leistungen offenkundig geeignet ist, das Profil des jeweiligen Departements und der Hochschule zu stärken.
- (3) Dem Berufungsvorschlag sind mindestens vier Gutachten von auf dem Berufsgebiet anerkannten auswärtigen Wissenschaftler*innen beizufügen, von denen mindestens zwei im Ausland tätig sein sollen.

§ 9 Verfahren im Senat

- (1) Die Entscheidungsvorlage wird von dem*der Vorsitzenden der Berufungskommission für die nächstmögliche Senatssitzung vorbereitet und von dem Präsidenten*von der Präsidentin in den Senat eingebracht. Der*die Vorsitzende der Berufungskommission nimmt an der Senatssitzung als Berichterstatter*in teil.
- (2) Der Senat stimmt geheim ab, wobei die Stimmen der Gruppe der Hochschullehrenden getrennt zu zählen sind. § 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Der Berufungsvorschlag soll innerhalb einer Frist von längstens 12 Monaten nach Veröffentlichung der Ausschreibung dem Senat vorliegen. Abweichungen von Satz 1 sind aktenkundig zu begründen.

§ 10 Dokumentation des Berufungsverfahrens

Der vorzulegende Berufungsvorgang muss enthalten:

1. ein zusammenfassendes Gutachten der Berufungskommission, welches folgende Inhalte abdecken muss:

- a) Ablauf des Berufungsverfahrens
 - Stellenwidmung, Profilpapier und Ausschreibung,
 - Wahl der Berufungskommission,
 - Listenfähigkeit der Bewerber*innen der engeren Wahl,
 - Beschluss des Berufungsvorschlags.

 - b) Übersicht der Bewerber*innen
 - berücksichtigte Bewerbungen mit Begründung,
 - nicht berücksichtigte Bewerbungen mit Begründung,
 - gegebenenfalls Rücknahme von Bewerbungen,
 - Auswertungen der Auswahlverfahren,
 - Bemerkungen zu den eingeladenen, nicht platzierten Bewerber*innen.

 - c) Begründung des Berufungsvorschlags
 - Begründung der Reihung mit vergleichender Würdigung der Bewerber*innen und hinsichtlich ihres Werdegangs und der Einstellungsvoraussetzungen gemäß §§ 7, 43 BbgHG unter Einbeziehung der externen vergleichenden Gutachten,
 - soweit der Berufungsvorschlag weniger als drei Bewerbungen umfasst, sind die Gründe dafür durch die Berufungskommission darzulegen.
2. eine Kopie des Ausschreibungstextes und die Aufzählung der Publikationsmedien einschließlich der Veröffentlichungstermine,
 3. Protokolle sämtlicher Sitzungen der Berufungskommission, der jeweiligen Versammlung des Departments und des Senats (die Protokolle müssen die Anwesenheit und Stimmberechtigten nach Gruppenzugehörigkeit ausweisen),
 4. eine Zusammenstellung aller Bewerber*innen mit vollständigem Namen, akademische Titel, Berufsausbildung/Studium, Abschluss- und Promotionsnote, berufliche Tätigkeiten, Lehrtätigkeiten, Zahl der Veröffentlichungen/Patente, Sprachkenntnisse, Auslandserfahrungen, Privatadresse und dem Datum des Bewerbungseingangs,
 5. vergleichende externe Gutachten,
 6. die vollständigen Bewerbungsunterlagen der zu den Probevorträgen Eingeladenen,
 7. die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten der HNEE,
 8. die Stellungnahme der*des Beauftragten für die Belange von Hochschulmitgliedern mit Behinderungen der HNEE, soweit sich Menschen mit Behinderungen beworben haben und
 9. Sondervoten.

§ 11 Ruferteilung

- (1) Nach der Beschlussfassung des Senates entscheidet der Präsident*die Präsidentin über den Berufungsvorschlag.
- (2) Der Präsident*die Präsidentin erteilt den Ruf. Das Rufangebot ist zu befristen. In dem Ruferteilungsschreiben ist der Bewerber*die Bewerberin über das weitere Verfahren zur Besetzung der Stelle an der HNEE zu informieren.
- (3) Der Präsident*die Präsidentin führt die Berufungsverhandlungen. Der Präsident*die Präsidentin kann die jeweiligen Vorsitzenden der Berufungskommissionen oder den zuständigen Leiter*die zuständige Leiterin des Departments zu Teilen der Berufungsverhandlungen hinzuziehen. Gegenstand der Berufungsverhandlungen sind die persönlichen Bezüge sowie die Ausstattung der Professur. Die Ergebnisse der Berufungsverhandlungen werden in einer von dem Präsidenten*der Präsidentin und dem*der Berufenen unterschriebenen Berufungsvereinbarung niedergelegt.
- (4) Beabsichtigt der Präsident*die Präsidentin von dem Berufungsvorschlag oder von der Rangfolge des Berufungsvorschlages abzuweichen, gibt der Präsident*die Präsidentin die schriftlich zu begründende Abweichung der Versammlung des Departments zur Stellungnahme. Die Stellungnahme ist innerhalb von vier Wochen abzugeben.
- (5) Nimmt die bzw. der Erstplatzierte das Berufsangebot nicht an, erteilt der Präsident*die Präsidentin nach Rücksprache mit dem Leiter*der Leiterin des zuständigen Departements in der Regel dem*der Nächstplatzierten den Ruf. Enthält der Berufungsvorschlag keine Namen mehr, endet das Verfahren.
- (6) In dem Auswahlverfahren nicht berücksichtigte Bewerber*innen erhalten nach Abschluss des Berufungsverfahrens und rechtzeitig vor Ernennung bzw. Einstellung der zu ernennenden Person eine Information.
- (7) Liegt 24 Monate nach der Ausschreibung kein Berufungsvorschlag vor, gilt das Berufungsverfahren als unerledigt abgeschlossen.

§ 12 Ernennung

Nach erfolgreich durchgeführten Berufungsgesprächen sowie der schriftlichen Rufannahme durch den*die Bewerber*in wird das Ernennungs- bzw. Einstellungsverfahren eingeleitet.

§ 13 Besondere Vorschriften für Qualifizierungsprofessuren

- (1) Im Rahmen der Qualifizierungsprofessur wird die Möglichkeit eröffnet, die Einstellungsvoraussetzung gemäß § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b BbgHG (Berufspraxis) und, sofern das Vorliegen von pädagogischer Eignung nicht oder nicht in ausreichendem Maße bereits im Berufungsverfahren für die Qualifizierungsprofessur festgestellt werden konnte, die Einstellungsvoraussetzungen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgHG zu erwerben.

- (2) Dem Denominationsvorschlag gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 ist der Nachweis über eine geeignete, aus Mitteln Dritter finanzierte berufliche Tätigkeit im hälftigen Umfang einer vollen Professur beizufügen.
- (3) Abweichend von § 3 Absatz 3 Nr. 5 muss der Ausschreibungstext einen Hinweis auf die Einstellungs Voraussetzungen des § 49 Absatz 1 BbgHG enthalten. Der Ausschreibungstext muss zusätzlich Folgendes enthalten:
- a. einen Hinweis, dass die Beschäftigung an der Hochschule im hälftigen Umfang einer vollen Professur erfolgt.
 - b. einen Hinweis, dass mit dem hälftig verbleibenden Beschäftigungsumfang eine geeignete, aus Mitteln Dritter finanzierte berufliche Tätigkeit ausgeübt werden soll.
 - c. einen Hinweis, dass die Berufung mit einer Zusage (tenure) verbunden ist, dass für den Fall der vollständigen Erfüllung der Einstellungs Voraussetzungen nach § 43 BbgHG und der Bewährung als Hochschullehrer*in die Entfristung erfolgt.
 - d. einen Hinweis, mit welchem Beschäftigungsumfang die Entfristung erfolgt.
- (4) Die Entfristungsentscheidung erfolgt im Ergebnis eines verkürzten Berufungsverfahrens, in dem das Vorliegen der Einstellungs Voraussetzungen nach § 43 BbgHG und die Feststellung der Bewährung als Hochschullehrer*in Gegenstand sind.
- (5) Für das verkürzte Berufungsverfahren gelten folgende besondere Vorschriften:
- a. Die Leitung des zuständigen Departments eröffnet das Verfahren, indem sie den Inhaber*die Inhaberin der Qualifizierungsprofessur spätestens 12 Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit auffordert, innerhalb von acht Wochen einen Selbstbericht über die Aktivitäten in Forschung, Lehre, Transfer und der Mitarbeit in der Hochschulselbstverwaltung vorzulegen. Der Selbstbericht folgt der Gliederung in Anlage 1.
 - b. § 3 findet keine Anwendung.
 - c. § 4 Absatz 4 findet keine Anwendung.
 - d. Abweichend von §§ 5 und 6 sind zwei externe Gutachten vor der Präsentation gemäß § 5 Absatz 6 einzuholen.
 - e. Abweichend von § 6 Absatz 3 Nummern 1 und 2 werden den mit der Erstellung der Gutachten Beauftragten der ursprüngliche Ausschreibungstext, das Profilpapier die Bewerbungsunterlagen sowie der Selbstbericht zur Verfügung gestellt.
 - f. Die mit den Gutachten Beauftragten sollen nicht bereits bei der Berufung der Inhaberin*des Inhabers der Qualifizierungsprofessur beteiligt gewesen sein.
 - g. § 7 gilt mit der Maßgabe, dass Inhalt des Berufungsvorschlags das Vorliegen der Einstellungs Voraussetzungen nach § 43 BbgHG und die Feststellung der Bewährung als Hochschullehrer*in ist.
 - h. § 10 Nummer 1 gilt mit der Maßgabe, dass das zusammenfassende Gutachten der Berufungskommission die Inhalte „Ablauf des Berufungsverfahrens“ und „Begründung des Berufungsvorschlages“ abdecken muss.
 - i. § 11 Absatz 4 bis 7 findet keine Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde in Kraft. Die Berufsordnung vom 22.02.2023 (Amtliche Mitteilung vom 22.02.2023, Nr. 111) in der Fassung der ersten Satzung zur Änderung der Berufsordnung vom 26.06.2024 (Amtliche Mitteilungen vom 17.07.2024, Nr. 141) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Anlage:

Gliederung des Selbstberichts für die Bewährungsfeststellung bei Qualifizierungsprofessuren

Beschluss des Senats:

24.09.2025

Genehmigung des MWFK:

12.11.2025

Anlage zur Berufsordnung der HNEE

Gliederung des Selbstberichts für die Bewährungsfeststellung bei Qualifizierungsprofessuren

1. Bereich Lehre

- a) durchgeführte Lehrveranstaltungen / Erfüllung des Lehrdeputats
- b) Dimensionen des Lehrspektrums / methodisch-konzeptionelle Fundierung und Weiterentwicklung der Lehre / Internationalität der Lehre
- c) Ergebnis der durchgeführten Lehrevaluationen
- d) Durchführung von Prüfungen sowie Beratung und Betreuung von Studierenden bei Studien- und Abschlussarbeiten
- e) didaktische Kompetenzen und Fortbildungen
- f) Auszeichnungen / Lehrpreise
- g) Mitwirkung bei der (Weiter-)Entwicklung von Studienprogrammen

2. Bereich Forschung und wissenschaftliche Qualifikationen

- a) Beantragung und Durchführung von Forschungsprojekten / Einwerbung von Drittmitteln
- b) Quantität und Qualität der Veröffentlichungen
- c) Kooperationen (intern/extern)
- d) Beteiligung an interdisziplinärer Forschung und Beitrag zur Weiterentwicklung der Profillinien
- e) Einbindung in die Scientific Community (Tätigkeiten in Fachverbänden, Tagungen oder Konferenzen, Herausgeberschaften, Begutachtungen etc.)
- f) Betreuung von Promotionen und Beteiligung an Formaten der strukturierten Förderung der Qualifizierung akademischer Mitarbeiter*innen / Beteiligung am Promotionskolleg
- g) Wissenschaftliches Entwicklungspotenzial

3. Bereich Transfer und wissenschaftliche Weiterbildung

- a) Kooperationen mit der Praxis
- b) Weiterbildungsaktivitäten
- c) Unterstützung von Ausgründungen
- d) Öffentliche Kommunikation wissenschaftlicher Erkenntnisse

4. Bereich Selbstverwaltung der Hochschule

- a) Übernahme von Verantwortung / Gremientätigkeit
- b) Engagement zur institutionellen Weiterentwicklung und Qualitätssicherung von Studium und Lehre und/oder Forschung und Transfer
- c) Engagement in der Gleichstellung und/oder zur Förderung von Diversität
- d) Netzwerkarbeit